

Satzung der Bürgerstiftung Wardenburg

Präambel

Die Bürgerstiftung Wardenburg will Kräfte bürgerschaftlichen Engagements mobilisieren, um damit dem Gemeinwohl zu dienen und das Gemeinwesen der Gemeinde Wardenburg zu stärken. Sie will erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend und Senioren, Bildung und Erziehung und Soziales zu fördern. Dabei gilt generationenübergreifenden Projekten aufgrund des demografischen Wandels das besondere Augenmerk. Zum anderen sollen die Bürgerinnen und Bürger dazu motiviert und dabei unterstützt werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität. Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen. Das ehrenamtliche Engagement jedes Einzelnen/jeder Gruppe als „Hilfe zur Selbsthilfe“ soll gefördert werden.

S 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Wardenburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Wardenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

S 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere in den Bereichen
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend und Senioren,
 - Heimatpflege,
 - Kunst, Kultur und Sport
 - Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

sowie die Förderung mildtätiger Zwecke durch Unterstützung von Personen im Sinne von S 53 Abgabenordnung und Unterstützung wirtschaftlich hilfebedürftiger Jugendlicher aus benachteiligten Familien in der Gemeinde Wardenburg.

- (2) Der Stiftungszweck wird hauptsächlich durch die Förderung und/oder Entwicklung von bürgerschaftlichem Engagement als „Hilfe zur Selbsthilfe“ verwirklicht sowie beispielsweise durch
- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Absatz der Abgabenordnung, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise in der Gemeinde Wardenburg fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke in der Gemeinde Wardenburg verfolgen,
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen in Form von Sach- oder Geldleistungen. Die zu fördernden Personen sollen ihren Lebensmittelpunkt überwiegend in der Gemeinde Wardenburg haben. Die Förderung ersetzt keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch eigene als auch fördernde Projektarbeit in der Gemeinde Wardenburg verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen oder staatlichen Pflichtaufgaben gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, soweit diese Stiftungszwecke nach § 2 Abs. 1 verfolgen.

S 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen (siehe auch § 4 Abs. 4).
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

S 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 28.000 Euro in bar. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Eindeutig als Zustiftung bezeichnete Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, es sei denn, der Erblasser hat die Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgesehen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (S 58 Nr. 7 a Abgabenordnung) gebildet werden (siehe auch S 3 Abs. 3). Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

S 5 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit der Stiftungsvorstands- und Stiftungsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (3) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und —formen,
 - Abstimmungsmodalitäten
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

S 6 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende(n) und einen/eine stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines Rücktritts bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des S 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (4) Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.

S 7 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen. Der Stiftungsvorstand verwaltet und führt die Stiftung.
- (2) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens.
- (3) Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest, Er beschließt über die Vergabe von Stiftungsmittel für stiftungsfremde Projekte (siehe hierzu auch S 8 Abs. 5). Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (4) Für die laufende Arbeit (Geschäftsführung) ist der Vorsitzende/die Vorsitzende des Stiftungsvorstands zuständig.

S 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzehn Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder werden vom Stiftungsrat aus dem Stiftungsforum (siehe §9) gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Sollte die Mindestzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzende/n und eine Vertretung.
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes (s. S 6 Abs. 1 S. 3),
- die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte, das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte, die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

S 9 Das Stiftungsforum

- (1) Das Stiftungsforum besteht aus Personen, die einen Mindestbetrag in Höhe von 50,00 Euro gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der/die Erblasser/in in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

S 10 Änderung/Auflösung der Stiftung

- (1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im Übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der gemeinsamen Zustimmung von Vorstand und Stiftungsrat mit einer Mehrheit von (jeweils) drei Viertel ihrer Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Wardenburg, der/die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.